

Einkaufsbedingungen der Firma SiTec Präzisionstechnik Handels- und Produktionsgesellschaft mbH

gültig ab 01/2016

1. Allgemeines

Für alle von uns erteilten Bestellungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. **Unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen entgegenstehenden Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir schon hiermit dauerhaft und widersprechen insbesondere der Fiktion, dass abweichende Lieferbedingungen von Dritten / Lieferanten mit im Einzelfall widerspruchsloser Annahme von Waren und Dienstleistungen Geltung erlangen sollen.** Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.

2. Vertragsschluss

2.1

Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem mindestens handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter unserer Gesellschaft schriftlich oder per Fax erteilt oder auf vorstehende Weise bestätigt werden. Ausnahmsweise werden Erklärungen über Telekommunikationsmedien, die ohne Ausdruck bei uns eingehen, erst rechtswirksam, wenn sie in einer der Schriftform gleichwertigen Form vom Geschäftsführer oder Prokuristen bestätigt werden. Hinsichtlich der der Unterschriften und des Auftragsumfangs gilt dasselbe wie bei Bestellungen.

2.2

Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Datum der Bestellung unter Angabe von Bestellnummer und Datum schriftlich zu bestätigen (Annahme) oder mit der Ausführung zu beginnen (konkludente Annahme). An eine Bestellung sind wir ein Monat und drei Arbeitstage gerechnet ab Absendung des Bestellschreibens gebunden, unabhängig davon, wann es beim Lieferanten eingeht.

2.3.

Abweichungen von unserer Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen, damit wir diese erkennen können, indem sie ins Auge fallen. Sie gelten als neues Angebot, das der ausdrücklichen Annahme in Schriftform (siehe oben „Formvorschriften“) durch uns bedarf.

3. Lieferzeit, Verzugsfolgen,

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Rückstand, hat er ohne Aufforderung innerhalb von drei Arbeitstagen darzulegen und nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft; sonst gilt er als im Verzug stehend. Daraufhin bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Dienstleistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an,

werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ist das nicht der Fall, haben wir hierauf konkludent verzichtet.

3.4. vorhersehbarer Schadenumfang: Im Hinblick auf eine Haftung bei Verzug auch für mittelbare Schäden machen wir auf folgendes aufmerksam: Unsere Lohn-Fertigung arbeitet im Drei-Schicht-Betrieb. Eine Arbeitskraft bedient regelmäßig mehrere Maschinen. Wir sind daher auf die ständige Einsatzbereitschaft aller unserer Mitarbeiter, Bearbeitungszentren, der Präzisions-Meßmaschinen, Kühlanlagen, Kräne, Lüftung und aller sonstigen Aggregate in der Produktionshalle angewiesen und erleiden bei Produktionsstillstand einen effektiven Ertragsausfall (nicht nur Umsatz) pro Maschine von nicht unter 60 € pro Stunde. Bei Mängelanzeigen sind wir daher nicht verpflichtet, auf etwaige Folgen hinzuweisen, wenn Liefer- oder/und Gewährleistungsfragen zur Debatte stehen, die Einfluss auf die Produktion haben.

4. Lieferung, Verpackung, Versicherung und Energieeffizienz

4.1

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Standort (Lieferort), sofern später nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

4.2. Der Lieferant hat bezüglich Transportart und Laufzeit die für uns vorteilhafteste Lösung zu wählen und Alternativen anzubieten.

4.3 Alle Versandpapiere und alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Bestellmengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant. Sie geht erst mit der Übergabe am Lieferort auf uns über, sofern einer unserer zuständigen Mitarbeiter Ware in Empfang oder eine Leistung abgenommen hat. Eine andere

Art der Ablieferung, zum Beispiel bei Nachbarn oder ähnliches müssen wir nicht gegen uns gelten lassen.

4.5 Bei der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

Dasselbe gilt bei Einwegverpackungen.

4.6 Der effiziente Einsatz von Energien ist ein wichtiger Bestandteil unserer Bestrebungen. Der umweltbewusste und schonende Einsatz mit natürlichen Ressourcen sowie energiesparender und umweltverträglicher Verfahren sind verpflichtend. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.

5. Exportregelungen und Compliance

5.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und auf Auftragsbestätigung, Rechnung und Lieferschein alle Informationen mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts benötigen. Zu den insoweit notwendigen Informationen zählen insbesondere die Angabe der Ausfuhrlisten- und/oder ECCN-Nummer sowie der statistischen Warennummer.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten.

5.3. Der Lieferant hat seine Lieferanten und Zulieferer insbesondere und ohne jegliche Einschränkung zur Einhaltung folgender Auflagen zu verpflichten: a. Keine Verwendung von Arbeiten, die durch Kinder, Sklaven oder Häftlinge verrichtet werden oder auf einer anderen Form der Zwangsarbeit beruhen; b. kein Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen unter Beteili-

gung von Missbrauch oder Korruption; c. Vermeiden jeder Form von Diskriminierung im Unternehmen oder gegenüber Zulieferern. Auf Verlangen wird der Lieferant hierüber Auskünfte erteilen.

5.4 Der Lieferant wird die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung einhalten, insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht an seine Arbeitnehmer abrechnen und auszahlen. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem MiLoG beruhen. Mit „MiLoG“ ist nicht nur das Mindestlohngesetz gemeint, sondern auch Neben- und/oder Folgegesetze und Verordnungen. Entsprechendes gilt bei Verletzung des MiLoG durch vom Lieferanten beauftragte Nachunternehmer und/oder Verleiher bzw. deren Nachunternehmer und/oder Verleiher. Die Freistellungsverpflichtung besteht sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für öffentlich-rechtliche Bußgelder, die aufgrund von Verstößen gegen das sog. MiLoG verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt darüber hinaus in Bezug auf etwaige Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Darüber hinaus stellt uns der Lieferant von sämtlichen erforderlichen Kosten (insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) frei, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das MiLoG entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche zu unseren Gunsten bleiben unberührt.

5.5 Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 5 und weist nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach, dass ihn keine Schuld trifft, sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Jegliche Erfüllungs- und Ersatzforderungen des Lieferanten sind sodann ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Festpreis alle Leistungen, Nebenleistungen und Sonderleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau und Erschwernisse) sowie alle Nebenkosten (z.B. für ordnungsgemäße Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, bei Importen auch die Verzollung) ein.

6.2 Rechnungsstellungen haben unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen. In der Rechnung sind die Bestellungsnummer, Artikelnummer, Artikelname, Artikelbeschreibung, Artikelpreis, Menge, Rechnungsbetrag, Kontaktperson beim Lieferanten, Zahlungsbedingungen und Lieferantenummer anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlungsverpflichtend. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach erfolgter Lieferung / Leistung einzureichen. Sie dürfen der Lieferung nicht beiliegen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

6.3 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 18 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug bei Bezug von Waren bis zu einem Wert von 30.000 € oder bei Dienstleistungen an Gegenständen im Wert von bis zu 30.000 € (gerechnet ohne Mehrwertsteuer). Bei Bauleistungen, Dienstleistungen an Bauteilen oder an einzelnen Gegenständen im Wert von über 30.000 € gilt abweichend von der vorstehenden Regelung ein Zahlungsziel von 60 Tagen ohne Abzug, weil wir in der Lage sein müssen, das meist sehr komplexe Zusammenspiel der gelieferten Ware bzw. erbrachten Dienstleistungen innerhalb unseres Betriebsablaufs auf Mängel oder Defizite beobachten zu können.

6.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend

vom Gesetz in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder gesetzlich unabdingbarer Gegenforderungen.

6.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Eine Zustimmung hierzu müssen wir insbesondere dann nicht erteilen, wenn dadurch prozessuale Vorteile geschaffen werden.

7. Mängelhaftung, Nacherfüllung-Stückkauf

7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen zum Lieferanten abgesandt wird.

7.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung –nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder

durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten, es sei denn, der Lieferant hat Nacherfüllung abgelehnt.

7.4 Ist ein gelieferter Gegenstand beim Stückkauf (Spezieskauf) nicht vertragsgemäß, so können wir abweichend vom Gesetz auch bei gebrauchten Gegenständen Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und wir die Ersatzlieferung zusammen mit einer Mängelanzeige innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ablieferung i.S.d. Ziffer 7.4. verlangen. Die Ersatzlieferung ist bei gebrauchten Gegenständen allerdings ausgeschlossen, wenn der gebrauchte Gegenstand für uns individuell hergerichtet wurde.

7.5 Die Gefahr geht erst mit erfolgter Übernahme durch uns oder unsere Mitarbeiter auf uns über (vergleiche Ziffer 4.4). Etwas anderes gilt für die verjährungsrechtlichen Folgen zum einen der „Abnahme“ im Sinn des Werkvertragsrechts und zum anderen für die „Ablieferung“ im Sinne des Kaufvertragsrechts. Abweichend von der gesetzlichen Regel und ggf. abweichend von Ziffer 4.4 beginnt die Gewährleistungsfrist bei Lieferungen und Werkleistungen sowie Werklieferungen erst zwei Wochen nach Inbetriebnahme, sofern Gegenstände im Wert von bis zu 30.000 € (ohne Mehrwertsteuer) oder Leistungen an solchen Gegenständen betroffen sind. Bei Lieferung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Gegenständen mit einem Wert von über 30.000 € beginnt die

Gewährleistungsfrist acht Wochen nach Lieferung. Bei Bearbeitungszentren beträgt diese Frist zehn Wochen; falls der Zeitpunkt der so genannten „Erststück-Freigabe“ früher eintritt, gilt dieser als Beginn der Gewährleistungszeit; und zwar unabhängig davon, ob die etwaige mangelnde Erststück-Freigabe an der Geometrie des Bearbeitungszentrums oder und der Programmierung liegt. Unserem Lieferanten bleibt die Darlegung und Beweisführung unbenommen, dass ein Mangel in der Programmierung zu einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verzögerung der „Erststück-Freigabe“ führte.

7.6 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige mind. in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Es genügt die Schilderung von Symptomen bei Mängeln oder Defiziten. Die Hemmung hält 6 Monate an, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

7.7 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem ausdrücklichen Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8. Produkt- und Produzentenhaftung; Versicherung

8.1. Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen.

8.2 Sofern mit uns nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Lieferant eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit

einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen- / Sachschaden abzuschließen. Zudem hat der Lieferant eine Vermögensschadensdeckung von mindestens 2,5 Mio. EUR zu unterhalten. Der Lieferant hat uns vor der ersten Belieferung und anschließend mindestens einmal im Jahr -nach Aufforderung- einen schriftlichen Nachweis der bestehenden Versicherungsdeckung zu übermitteln.

9. (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB

9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden/Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor wir einen von unserem Kunden/Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir unseren Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist von i.d.R. 14 Kalendertagen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden/Abnehmer von unserem Lieferanten an uns geschuldet. Dem Lieferanten ist unbenommen, in diesem Fall den Gegenbeweis zu führen.

9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. CE-Konformitäts- und Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften,

Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG -Maschinenrichtlinie (oder Folgenorm) erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen.

11. Urheberrechte

Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum sowie alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Der Lieferant haftet für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung auch ohne Verschulden, weil insofern ein Compliance-Verstoß und Verstoß von Organisationspflichten sich anrechnen lassen muss.

12. Fertigungsmittel

Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser Eigentum. Die Fertigungsmittel und Vervielfältigungen davon dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant ist dadurch nicht der Prüfpflicht entoben; vor der Ausführung des Auftrages sind etwaige Bedenken und Anregungen umgehend in Textform an info@sitec-praezision.de unter Angabe unserer Auftragsnummer zu äußern. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung ist er auch ohne Verschulden zum Schadenersatz verpflichtet, weil ein Organisationsverstoß impli-

ziert wird. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Kriterien ist der Lieferant verantwortlich.

13. Bearbeitungsaufträge

13.1 Das von uns angelieferte Material bleibt in jedem Fall unser Eigentum. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Lieferant ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.

13.2 Mehrarbeit wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort in Textform an info@sitec-praezision.de unter Angabe unserer Auftragsnummer zu melden; wobei diese Nachricht vorher telefonisch unter 07150 20983-0 avisiert werden muss. Die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

14. Ersatzteile

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte zu denjenigen Preisen vorzuhalten, die nicht teurer sind als Teile aus der laufenden Produktion zzgl. 10 % Lagerkosten. Dies muss bei Geräten bis zu 30.000 € und Gebäudeausstattung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung, bei Gegenständen im Wert von über 30.000 € auf einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren vorgehalten werden, es sei denn, bei der Bestellung wurde eine kürzere Zeit vereinbart.

14.2 Beabsichtigt der Lieferant –unbeschadet Ziffer 14.1– die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich in Schriftform mitteilen, um uns Gelegenheit zu geben, uns mit genügend Ersatzteilen selber einzudecken.

15. Verlängerung Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung und Unmöglichkeit und etwaige weitergehende vertragliche Mängelhaftungsansprüche beträgt für gekaufte Gegenständen und erbrachte Werkleistungen drei Jahre ab Beginn der Gewährleistung (was in Ziffer 7.4 geregelt ist), wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt; dann gilt die längere Frist. Im Übrigen verjähren die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von uns benannte Empfangsstelle. Ist unser Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Ludwigsburg oder das Landgericht Stuttgart, je nach sachlicher Zuständigkeit. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage an einem abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder an einem individuell verabredeten oder allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu den ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.